

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 191 vom 18. Juli 2008)

Auf Seite 7, Kapitel I Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a:

anstatt: „Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadt- und Regionalbahnsysteme;“

muss es heißen: „Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadtbahnsysteme;“.

Berichtigung der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 164 vom 30. April 2004; berichtigte Fassung im Amtsblatt der Europäischen Union L 220 vom 21. Juni 2004)

Die nachstehenden Bezugnahmen beziehen sich auf die Veröffentlichung im ABl. L 220 vom 21. Juni 2004:

Seite 17, Erwägungsgrund 3:

anstatt: „(3) Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadt- und Regionalbahnen unterliegen in vielen Mitgliedstaaten kommunalen oder regionalen Sicherheitsvorschriften; ...“

muss es heißen: „(3) Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadtbahnsysteme unterliegen in vielen Mitgliedstaaten kommunalen oder regionalen Sicherheitsvorschriften; ...“

Seite 20, Kapitel I Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a:

anstatt: „a) Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadt- und Regionalbahnen;“

muss es heißen: „a) Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadtbahnsysteme;“.
